

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem **23. Februar 2025** findet voraussichtlich die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Petersberg ist in folgende 13 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 001 Petersberg OS Petersberg	Wahlraum: Ortsfeuerwehr Petersberg, barrierefrei Ostrauer Straße 14 a 06193 Petersberg OT Drehlitz
Wahlbezirk 002 Petersberg OS Brachstedt	Wahlraum: ehem. Gemeindeamt Brachstedt Schulgasse 2 a 06193 Petersberg OT Brachstedt
Wahlbezirk 003 Petersberg OS Gutenberg	Wahlraum: ehem. Gemeindeamt Gutenberg Maschwitzer Weg 5 a 06193 Petersberg OT Gutenberg
Wahlbezirk 004 Petersberg OS Krosigk	Wahlraum: ehem. Gemeindeamt Krosigk Neuenhäuser 13 06193 Petersberg OT Kaltenmark
Wahlbezirk 005 Petersberg OS Kütten	Wahlraum: Gemeindesaal Schelmuffsky-Straße 1/2 06193 Petersberg OT Kütten
Wahlbezirk 006 Petersberg OT Mösthinsdorf	Wahlraum: Offenes Haus der Begegnung, barrierefrei Bäckergasse 4 a 06193 Petersberg OT Mösthinsdorf
Wahlbezirk 007 Petersberg OS Morl	Wahlraum: Schulhort Schulberg 8 06193 Petersberg OT Morl
Wahlbezirk 008 Petersberg OS Nehlitz	Wahlraum: ehem. Gemeindeamt Nehlitz Nehlitzer Hauptstraße 3 06193 Petersberg OT Nehlitz
Wahlbezirk 009 Petersberg OS Ostrau	Wahlraum: Grundschule Ostrau Karl-Marx-Straße 97 06193 Petersberg OT Ostrau, barrierefrei
Wahlbezirk 010 Petersberg OS Sennewitz	Wahlraum: GS Sennewitz – Turnhalle, barrierefrei Karl-Liebknecht-Straße 1 06193 Petersberg OT Sennewitz
Wahlbezirk 011 Petersberg OS Teicha	Wahlraum: Rentnertreff Teicha Zum Kirchberg 5 06193 Petersberg OT Teicha
Wahlbezirk 012 Petersberg OS Wallwitz	Wahlraum: Klassenraum – Passage Wallwitz, barrierefrei Götschetalstraße 17 06193 Petersberg OT Wallwitz
Wahlbezirk 013 Petersberg OS Wallwitz	Wahlraum: Saal der Gemeindeverwaltung Götschetalstraße 15 06193 Petersberg OT Wallwitz

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr im Saal des Verwaltungsamtes, Götschetalstraße 15, 06193 Petersberg zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Petersberg, den 19.12.2024



Gemeinde Petersberg

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "i.V. J. Martin".

Niklas Martin
1.stellv. Bürgermeister